

Infoblatt LV Bayern zur

Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse im BDMP e.V. (OBwrB)

Die aktuelle Ordnung Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse im BDMP e.V. (OBwrB) ist einzuhalten und alle Antragsformulare vollständig auszufüllen. Angaben bezüglich Waffe und Kaliber haben nach XWaffe zu erfolgen. Die geläufigsten Beschreibungen sind in der Übersicht „Bezeichnung Waffe / Kaliber nach XWaffe“ auf der LV Website abrufbar. Zusätzlich wurden die Vordrucke mit Dropdown Felder versehen (Art/Kaliber/Sportdisziplin-Nr./Bezeichnung/Anzahl). Die eingefügte Auswahl ist jedoch nicht abschließend, da die Dropdownfelder begrenzt sind. Handschriftliche Eintragungen sind in das erste Dropdownfeld einzufügen (= einige Leerzeichen).

Jeder Antrag ist durch den zuständigen SLG Leiter sorgfältig zu überprüfen!

Jedem Antrag ist ein adressierter und frankierter Rückumschlag (DIN A 4) und die abgearbeitete Checkliste beizufügen. Es kann nur eine Waffe je Antrag beantragt werden!

Alle zusätzlichen Unterlagen sind dem Antrag nur in Kopie beizulegen und verbleiben immer beim Referenten Waffenbefürwortung, auch bei abgelehnten Anträgen!

WBK's welche ausschließlich dem Bedürfnis umfassenden Zweck als Waffensammler, Waffensachverständiger und/oder Erbe ausgestellt wurden sind nicht zu kopieren und nicht beizulegen. Auf Jagdschein erworbene Waffen sind im Beiblatt aufzuführen und als Erwerbsgrundlage „Jagdschein“ einzutragen. Die Kopie der WBK ist ebenfalls beizulegen. Diese Waffen werden aber vom LV nicht dem Sportschützenkontingent angerechnet!

Bei jeder Beantragung ist der Schießnachweis der letzten 12 Monate in Kopie beizulegen. Bei Anträgen bezüglich Waffen unter 3“ kann es sein, dass der Schießnachweis von bis zu 24 Monaten beigelegt werden muss. Dies ist der Fall wenn die vom Verband geforderten PPC Termine nicht innerhalb der letzten 12 Monate nachgewiesen werden konnten.

Stichtag ist immer das Datum der Beantragung des waffenrechtlichen Bedürfnisses!

Der Schießnachweis dient als Nachweis des regelmäßigen Schießens und/oder regelmäßigen Teilnahme an Schießsportwettkämpfen bzw. zur Glaubhaftmachung, dass die beantragte Waffe für eine weitere Disziplin benötigt wird. Für Anträge nach §14 Abs. 3 WaffG einen glaubhaften Nachweis gem. §2 der OBwrB, siehe gesamten Punkt 1.2. Bei Anträgen zu waffenrechtlichen Bedürfnissen ist immer die Erst-SLG des Antragstellers zuständig.

Ein Schießnachweis muss min. Datum, Ort, Disziplin, Waffe, Kaliber, Ergebnis, Bemerkung (z. B. Training, Ranglistenschießen, LM, DM oder internationale Wettkämpfe) sowie die Unterschrift, nach Möglichkeit einen Stempel der Aufsicht / des Veranstalters oder Schießstandbetreibers, enthalten. Es werden nur Schießnachweise akzeptiert, welche nach einer Disziplin der Sportordnung eines anerkannten Verbandes erreicht wurden. Zudem muss die Disziplin mit einer geeigneten und zulässigen erwerbsscheinpflichtigen Waffe, mit der entsprechenden Schusszahl, gemäß der Sportordnung, geschossen worden sein. Dienstliche Schießen und sogenannte „Freie Trainings, Munitionstests oder z. B. 5 Schuss Probe“ werden als Schießtermin nicht berücksichtigt!

Regelmäßig bedeutet, über den Zeitraum der letzten 12 Monate (jeden Monat min.1 Schießtermin) oder innerhalb der letzten 12 Monate min.18 Schießtermine belegen zu können. Werden an einem Tag mehrere Disziplinen absolviert so zählt dies als ein Schießtermin bezüglich der Regelmäßigkeit des Antragstellers. Werden dabei mehrere Waffen in unterschiedlichen Disziplinen verwendet, so ist die in der OBwrB erwähnte „dokumentierte Teilnahme“ erfüllt.

Jedem Sportschützen steht normalerweise ein Regelkontingent von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition, wenn alle Voraussetzungen dazu erfüllt sind, zu.

Daraus ergibt sich nach welchen **Abs. des §14 WaffG** die Waffe beantragt werden muss:

**§14 Abs. 2 WaffG 1. und 2. mehrschüssige Kurzwaffe, bzw.
1. bis 3. halbautomatische Langwaffe, sowie
Repetierflinten mit glatten Läufen**

**§14 Abs. 3 WaffG ab der 3. mehrschüssigen Kurzwaffe, bzw.
ab der 4. halbautomatischen Langwaffe**

Bei jeder Beantragungen nach §14 Abs. 3 WaffG sind die in der OBwrB genannten Punkte zu beachten. Hierzu ist bei Kopien von Ergebnislisten immer der Name des Antragstellers zu kennzeichnen. Urkunden sind nur als Kopien beizulegen!

Repetierflinten mit glatten Läufen sind nach **§ 14 Abs. 2** zu beantragen, da diese vom Gesetzgeber nicht explizit dem Regelkontingent zugeordnet wurden.

§14 Abs. 4 WaffG für Beantragung einer gelben WBK (keine Einstiegswaffe angeben)

Hinweise: „*Unzutreffendes“ ist auf den Antragsformularen unbedingt zu streichen.

**Der Antragsteller ist selbst dafür verantwortlich,
dass die durch ihn erworbene Sportwaffe
zum sportlichen Schießen und für die beantragte Disziplin
geeignet und zugelassen ist!**

Grundsätzlich wird nur eine Sportwaffe je Disziplin befürwortet!

**Die gültigen Rechtsvorschriften sind von jedem
Antragsteller und SLG Leiter einzuhalten!**